

# **Satzung für den Förderverein des CVJM Göttingen e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein CVJM Göttingen e. V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Förderverein CVJM Göttingen e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Förderung des als gemeinnützig anerkannten CVJM Göttingen e. V.
- (2) In besonderen Fällen kann auch die als gemeinnützig anerkannte CVJM Jugendstiftung des CVJM Göttingen e.V. finanziell unterstützt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Eingeschriebene Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Sie müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen und sie die Ziele des CVJM Göttingen e.V. unterstützen wollen.

- (2) Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
- (5) Mitglieder, die länger als ein Kalenderjahr ihren Beitrag nicht bezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des betreffenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Desweiteren endet die Mitgliedschaft durch Tod.

### **§ 5 *Stimmberechtigte Mitgliedschaft***

- (1) Eingeschriebene Mitglieder können vom Vorstand zu stimmberechtigten Mitglieder berufen werden.
- (2) Allein die stimmberechtigten Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. BGB: Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebung des Vereins gemäß § 2 fördern wollen.

### **§ 6 *Organe des Vereins***

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Präsident

### **§ 7 *Mitgliederversammlung***

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Jahresberichte und Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu beraten.
  - Entlastung des alten Vorstandes.

- Wahl des neuen Vorstandes.
  - Wahl der Kassenprüfer.
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
  - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der Versand der Einladung ist auch per email möglich.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 8 Abs. 1.2 eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Einzelnen oder mehrerer der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende(r)
  - ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel.
- (4) Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand des CVJM Göttingen e.V. berechtigt, für den Rest der Amtszeit einen Vertreter zu berufen.

## **§ 9 Präsident**

- (1) Der/die Präsident/in wird vom Vorstand des CVJM Göttingen e.V. berufen.
- (2) Sie/Er ist qua Amt stimmberechtigtes Mitglied des Fördervereins.
- (3) Ihr/Ihm obliegt die Kommunikation zwischen den Vorständen des „Förderverein CVJM Göttingen e.V.“ und des „CVJM Göttingen e.V.“
- (4) Sie/Er hat ein Vetorecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen sind wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, mindestens jedoch die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## § 11 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zu diesem Beschluss sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den CVJM Göttingen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger zu überführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Gründungsmitglieder**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

Gründung des Vereins am 28. Juli 2012 in Göttingen

1. Änderung der Satzung am 07. Oktober 2012 in Göttingen